



Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Sport- und Vergnügungsschiffahrt unter Schweizer Flagge – Hinweise des Schweizerischen Seeschiffahrtsamts SSA

Die COVID-19-Pandemie betrifft auch die Sport- und Vergnügungsschiffahrt. Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt (SSA) weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

1. Amtsbetrieb und Dienstleistungen

Amtsbetrieb und Kundendienstleistungen werden vom SSA weiterhin gewährleistet. Die Ausstellung, Verlängerung oder Löschung von Flaggenscheinen und Flaggenbestätigungen ist weiterhin möglich. Anträge können wie gewohnt über folgenden Link gestellt werden: <https://www.eda.admin.ch/smno/de/home/online-dienstleistungen-ssa.html>

Telefonisch steht das SSA zu den Bürozeiten zur Verfügung.

Persönliche Vorsprachen auf dem SSA sind nach Absprache möglich.

2. Hilfe für Personen im Ausland

Personen mit Bezug zur Schweiz, die sich im Ausland aufhalten und Hilfe oder Auskünfte benötigen, können sich an die Helpline des EDA wenden:

- Hotline: +41 800 24 7 365 und +41 58 465 33 33, oder
- Fax: +41 58 462 78 66, oder
- Mail: helpline@eda.admin.ch, oder
- Skype: helpline-eda.

Der Bund empfiehlt zudem die Installation der Travel Admin App des EDA.

3. Behördliche Anweisungen

- Den lokalen behördlichen Anweisungen im In- und Ausland ist Folge zu leisten. Wo diese noch Bewegungen der Vergnügungsschiffahrt zulassen, darf navigiert werden. Die sonstigen Anordnungen (z.B. Landgangsverbote, Quarantäne, Ausgangssperren etc.) sind zu befolgen.
- Grundsätzlich sind bislang nur wenige der bedeutenden, kommerziellen Seehäfen gänzlich geschlossen, häufig bestehen jedoch entsprechende sanitäre Einschränkungen und Quarantäneregelungen etc. Diese sind auch von der Sport- und Vergnügungsschiffahrt zu beachten bzw. zu befolgen.

4. Praxis für die Erlangung/Ergänzung eines Hochseeausweises (Meilensammeln)

Aufgrund der sich aus der COVID-19 Pandemie ergebenden Einschränkungen gewährt das SSA einen allgemeinen Fristenstillstand zwischen dem 15.02.2020 und dem 31.12.2021 für die vierjährige Frist zur Erlangung der minimalen Erfahrung (vorausgesetzte Praxis für die Erstaussstellung bzw. Ergänzung eines Hochseeausweises gem. Art. 7 und 8 Hochseeausweis-Verordnung). Diese Zeitperiode ist demnach nicht in der Berechnung der entsprechenden vierjährigen Frist zu berücksichtigen. Mit anderen Worten werden die jeweiligen Fristen um die entsprechende Periode verlängert.

5. Weitere Informationen und Hinweise

- Helpline EDA: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/kontakt/helpline-eda.html>
- Cruising Club der Schweiz CCS: <https://www.cruisingclub.ch/de/home/news/coronakaribik>
- Swiss Yachting Association SYA: https://www.sya.ch/de_DE/
- International Maritime Organisation IMO: <http://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/Coronavirus.aspx>